

V E R O R D N U N G

über

die Numerierung der Wohnhäuser  
und das Anbringen von Strassennamentafeln

---

I. Bezeichnung und Anbringung der Hausnummern

Art. 1

Aufgrund des Gemeindeversammlungs-Beschlusses vom 26. Februar 1962 erfolgt im Dorf Pfäffikon, in Bussenhausen, in Irgenhausen und Oberwil die Kennzeichnung aller Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, durch spezielle Hausnummern.

Art. 2

Als Hausnummern werden einheitliche Tafeln in angemessener Grösse mit hellen Zahlen auf blauem Grund verwendet, die möglichst gut sichtbar an der der Strasse zugekehrten Seite der Gebäude anzubringen sind. Ueber die Art der Nummernschilder und den Befestigungsort an den Gebäuden entscheidet die Baukommission.

Art. 3

Die Bestimmung der fortlaufenden Hausnummern erfolgt durch die Baukommission. Die Nummernschilder werden durch die Gemeinde geliefert und durch deren Organe an den Gebäuden gegen pauschale Verrechnung angeschlagen.

Art. 4

Die Numerierung der heute bestehenden Wohnhäuser erfolgt nach dem aufgestellten Hausnumerierungsplan, welcher als integrierender Bestandteil dieser Verordnung gilt. Grundsätzlich beginnt die Numerierung der Radialstrassen vom Dorfzentrum aus. In den andern Strassen vom tiefergelegenen Anfang aus.

Die ungeraden Nummern werden für Gebäude auf der linken und die geraden Nummern für Gebäude auf der rechten Strassen-  
seite verwendet.

Die Baukommission hat darauf zu achten, dass bei lückenhaften Ueberbauungen genügend Nummern für später zu erstellende Bauten offengelassen werden.

#### Art. 5

Häuser an Plätzen werden mit fortlaufenden Nummern versehen, wobei beim ersten Haus links zu beginnen ist.

Eckgebäude werden an diejenige Strasse numeriert, an der sich der Hauszugang befindet.

#### Art. 6

Bei Gebäudegruppen ist jeder Hauseingang mit einer eigenen Nummer zu versehen, ausserdem ist beim gemeinschaftlichen Zugang eine Sammelnummer, von der Strasse her gut sichtbar, anzubringen.

Die Kosten für das Liefern, Anschlagen und Erneuern von Sammelnummern übernimmt die Politische Gemeinde Pfäffikon ZH.

#### Art. 7

Beleuchtete Hausnummern müssen in Bezug auf Farbe, Form, Schrift und Grösse den offiziellen Hausnummern entsprechen; dieselben sind im Einvernehmen mit der Baukommission an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

#### Art. 8

An Geschäftshäusern, die für die Ladenlokale und die Wohnungen nicht an der gleichen Strasse separate Eingänge haben, können auf Wunsch der Gebäudeeigentümer für die Ladenlokale separate inoffizielle Nummern angebracht werden, die jedoch in die fortlaufende Numerierung des betreffenden Strassenzuges passen müssen. Für diese inoffiziellen Nummern sind einheitliche Tafeln im gleichen Ausmass, wie die regulären Nummern, jedoch mit schwarzen Zahlen auf weissem Grund, zu verwenden.

Gesuche für die Anbringung solcher inoffizieller Nummernschilder sind der Baukommission einzureichen.

Für die Anbringung solcher Nummern gelten sinngemäss die Bestimmungen der Art. 2 und 3.

Art. 9

Alle Aenderungen in der Numerierung sind von der durchführenden Behörde den in Frage kommenden Amtsstellen und den Hauseigentümern zur Kenntnis zu bringen.

II. Bezeichnung der Strassen und die Anbringung von Strassennamentafeln

---

Art. 10

Die Bezeichnung der Strassen ist Sache des Gemeinderates.

Art. 11

Die vom Gemeinderat bezeichneten Strassen sind am Anfang und am Ende, sowie nötigenfalls bei Strassenkreuzungen, durch die Anbringung einheitlicher Strassennamentafeln zu bezeichnen.

Art. 12

Die Tafeln werden in geeigneter Grösse erstellt und von der Baukommission auf Rechnung der Politischen Gemeinde Pfäffikon ZH an der Aussenseite eines geeignet gelegenen Hauses befestigt und nötigenfalls erneuert. Wo kein Gebäude vorhanden ist, werden die Strassennamentafeln sonst an einem geeigneten Ort oder an besonderen Ständern befestigt.

Art. 13

Die Hauseigentümer haben auch das Anbringen der Strassennamentafeln an ihren Gebäuden entschädigungslos zu dulden.

III. Schlussbestimmungen

---

Art. 14

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden aufgrund der Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon ZH, vom 23. August 1955, bestraft.

Art. 15

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Kantonale Polizeidirektion in Kraft.

-----

8330 Pfäffikon ZH, 26. Februar 1962

|                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG |                |
| Der Präsident:                 | Der Schreiber: |
| Ernst Bosshard                 | Willy Frick    |

Die Kantonale Polizeidirektion hat vorstehender Verordnung am 3. November 1962 die Genehmigung erteilt.

-----